

## Hinweise zur MBG-Beteiligungsfinanzierung

### Beteiligungsform

Beteiligungen der MBG Berlin-Brandenburg werden i.d.R. als *typisch stille Beteiligungen* ausgereicht. Im Falle einer Insolvenz ist die MBG-Einlage, aufgrund des Rangrücktritts, als nachrangige Forderung zu betrachten.

### Jahresabschluss

#### a) Ausweis der Beteiligung in der Handelsbilanz

Der handelsbilanzielle Ausweis der MBG-Beteiligung kann generell unter der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, die MBG-Beteiligung in einem gesonderten Posten „**Wirtschaftliches Eigenkapital** / Stille Beteiligung“ innerhalb der Verbindlichkeiten zu passivieren, damit diese z.B. beim Rating im Rahmen der Fremdkapitalbeschaffung entsprechend positiv bewertet werden kann.

#### b) Behandlung der Vergütung

Die Beteiligungsvergütung setzt sich i.d.R. aus einer Festvergütung und einer Gewinnbeteiligung (gewinnabhängige Vergütung) zusammen. Der Ausweis der jährlichen Festvergütung kann unter der GuV-Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ erfolgen. Die Gewinnbeteiligung kann aus Vereinfachungsgründen bzw. nach dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 (2) HGB) ebenfalls unter dieser Position ausgewiesen werden.

### Steuerliche Aspekte

#### Kapitalertragsteuer

Aufgrund einer Vereinbarung der MBG Berlin-Brandenburg mit den Finanzbehörden in Berlin und Brandenburg kann der Abzug der Kapitalertragssteuer nach § 44 (1) EStG von den der MBG aus ihren stillen Beteiligungen zufließenden Kapitalerträgen entgegen der gesetzlichen Regelung aus Vereinfachungs- und Zweckmäßigungsgründen von der MBG vorgenommen werden. Daher führt die MBG und nicht der Beteiligungsnehmer die Kapitalertragsteuer an das für sie zuständige Finanzamt mit Sitz in Berlin oder Brandenburg ab.